

Rahmenvereinbarung zur Nutzung von Zählern Strom- und Spannungswandlern

Zwischen

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

.....

(Name, Adresse)

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Nutzer, Straße Hausnummer, PLZ Ort

.....

(Name, Adresse)

- nachfolgend „Nutzer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Netzbetreiber überlässt dem Nutzer zum Zwecke des Messstellenbetriebes gemäß den Regelungen des BNetzA-Beschlusses BK6-09-034 (Wechselprozesse im Messwesen – WiM) Zähler gemäß Anlage 1a der WiM sowie Strom- und Spannungswandler und die Sekundärverdrahtung bis zur Klemmleiste im Zählerschrank gemäß Anlage 1b der WiM (Nutzungssache).

Die zur Nutzung überlassenen Anlagenteile verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers. Die Messeinrichtung befindet sich zum Zeitpunkt des Überganges in Betrieb.

Die Übergabe der Nutzungssache erfolgt zu dem vom Netzbetreiber mitgeteilten Datum des Zuordnungsbeginns, 0:00 Uhr gemäß Ziffer 3 „Zuordnung MSB“ der WiM. Sie endet zum Zeitpunkt eines durch einen WiM-Prozess ausgelösten Prozessschrittes gemäß Ziffer 4 „Ende MSB“ der WiM.

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Nutzung des Vertragsgegenstandes erfolgt während der Nutzungsdauer gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe des jährlich veröffentlichten Entgeltes für einen Wandlersatz gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers. Gleiches gilt für die Entgelthöhe des genutzten Zählers. Diese richtet sich nach der Art des Zählers. Die Entgelte sind unter www.e-dis-netz.de einzusehen.

Das Nutzungsentgelt, welches zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns gilt, wird ausschließlich im „Angebot für die Geräteübernahme“ gemäß WiM im jeweils gültigen Datenaustauschformat übermittelt. Es bedarf keiner zusätzlichen Vereinbarung in Schriftform.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Entgelt zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird dem Nutzer jährlich, für das laufende Kalenderjahr zu Beginn der Nutzung, im Weiteren zu Beginn des Kalenderjahres, in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei einer unterjährigen Vertragsbeendigung erfolgt eine Guthabenrechnung.

In Anlage 1 ist die Kontoverbindung des Netzbetreibers enthalten.

Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt den Vertrag zu kündigen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 3 Nutzungsbedingungen

Der Nutzer stellt sicher und gewährleistet, dass dem Personal des Netzbetreibers und deren Erfüllungsgehilfen während der gesamten Nutzungsdauer jederzeit der ungehinderte Zugang zum Standort sowie zum Vertragsgegenstand selbst ermöglicht wird. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, die zur Nutzung übergebenen Einrichtungen zu besichtigen und zu überprüfen oder durch einen Beauftragten besichtigen und überprüfen zu lassen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, selbst technische Veränderungen an dem Vertragsgegenstand vorzunehmen. Sofern Änderungsbedarf am Vertragsgegenstand auf Wunsch des Nutzers oder auf Grund gesetzlicher Umsetzungsvorgaben besteht, wird der Netzbetreiber die Umsetzbarkeit prüfen. Im Falle einer zwingenden gesetzlichen Umsetzungsvorgabe, werden die Änderungen umgehend umgesetzt. Im Übrigen erfolgt die Umsetzung, soweit der Änderungswunsch realisiert werden kann, durch den Netzbetreiber oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die anfallenden Kosten einschließlich der internen Kosten des Netzbetreibers hierfür werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Schäden am Vertragsgegenstand, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind, werden von dem Netzbetreiber auf eigene Kosten beseitigt.

Störungen oder Schäden, die durch den Nutzer oder durch einen von dem Nutzer beauftragten Dritten zu vertreten sind, sind von dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen, damit der Netzbetreiber seine Rechte geltend machen kann.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Veränderungen oder Reparaturen an den überlassenen Einrichtungen durchzuführen oder sonstige Einwirkungen daran vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Der Nutzer ist grundsätzlich nicht berechtigt, eine Ortsveränderung des Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Weitervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung des Vertragsgegenstandes ist nicht gestattet.

§4 Pflichten des Netzbetreibers und Nutzers

Der Netzbetreiber führt während der Vertragslaufzeit für den Vertragsgegenstand, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie ggf. notwendige Ersatzbeschaffung im Auftrag des Nutzers als Dienstleister durch.

Der Netzbetreiber ist insofern berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Dienstleistung auch Dritter zu bedienen. Im Nutzungszeitraum verbleiben die Pflichten im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Netzbetreiber.

Der Nutzer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder aufgetretene Schaden ist dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Soweit dadurch Dritte geschädigt werden, stellt der Nutzer den Netzbetreiber von Schadensersatzansprüchen frei.

§ 5 Datenaustausch

Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§6 Laufzeit und Kündigung

Die Rahmenvereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Rahmenvereinbarung kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Sie kann ebenso von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§7 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden und/oder Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit vorstehend und nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

Auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz haften die Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden bzw. die Aufwendung, welche die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen, also nicht leitender Angestellte, außerhalb des Bereichs der Kardinalpflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten gleichermaßen für die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (z.B. Produkthaftungsgesetz).

§8 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Übermittlung einer Erklärung per E-Mail reicht zur Wahrung der Schriftform in diesem Sinne nicht aus.

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist und dieser anstelle des ausscheidenden Vertragspartners vollständig in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

.....
Ort, Datum

Fürstenwalde,
E.DIS Netz GmbH

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Nutzer

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Netzbetreiber